

Bundesverwaltungsgericht

Stromtrasse Uckermark muss in die Reparaturschleife

§ 50 Abs. 1 Nr. 6, § 86 Abs. 1, § 113 Abs. 1 Satz 1, § 154 Abs. 1, 3, § 155 Abs. 1 Satz 3, § 159 Satz 1 VwVfG; § 4 Abs. 1, 1a, 3 UmwRG; § 2 Abs. 3, § 3a, § 3b, § 5, § 6, § 9 Abs. 1a Nr. 2 und Nr. 5, Abs. 1b und Abs. 3, § 16 Abs. 2 UVPG; § 46, § 73 Abs. 8 Satz 1, 74 Abs. 3, 75 Abs. 1a VwVfG, § 43 Satz 3, § 6, § 43b Abs. 1 Nr. 1, § 43e Abs. 4 Satz 2 EnWG; § 1 Abs. 2 und 3 EnLAG; Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL; Art. 1 Buchst. e), Art. 6 Abs. 3, Art. 7 FFH-RL; § 13, § 14, § 15 Abs. 4, § 34 Abs. 1, 2, 3, 5 BNatSchG; § 50 BImSchG; 26. BImSchV

1. Der Hinweis, dass »die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen« öffentlich ausliegen, unterrichtet die Öffentlichkeit nicht darüber, um welche Unterlagen zu welchen Umweltthemen es sich hierbei handelt und verfehlt daher die Anforderungen des § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG an die Bekanntmachung zu Beginn des UVP-rechtlichen Beteiligungsverfahrens.

2. Im Fall sogenannter relativer Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1a UmwRG n.F. hat das Gericht von Amts wegen zu untersuchen, ob die konkrete Möglichkeit besteht, dass die angefochtene Entscheidung ohne den Verfahrensfehler anders ausgefallen wäre. Lässt sich diese konkrete Möglichkeit auf der Grundlage der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel nicht ausschließen, greift die Kausalitätsvermutung nach § 4 Abs. 1a Satz 2 UmwRG n.F. zu Lasten der Behörde.

3. Die Verträglichkeit einer Höchstspannungs-Freileitung mit den Erhaltungszielen eines ausgewiesenen Vogelschutzgebiets nach § 34 Abs. 1 BNatSchG muss jedenfalls dann artspezifisch untersucht werden, wenn und soweit zwischen den im Gebiet geschützten Arten deutliche Unterschiede im konkreten Leitungsanflugrisiko bestehen.

4. Beim Bau einer Höchstspannungs-Freileitung kann der Rückbau einer bestehenden Freileitung jedenfalls dann nicht als schadensmindernde Maßnahme in Ansatz gebracht werden, wenn der Trassenverlauf der neu zu errichtenden und der rückzubauenden Freileitung nicht deckungsgleich ist und die Leitungsanflüge andere Populationen oder andere Vogelarten betreffen können.

BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14 – Stromtrasse Uckermark

Gründe: [...]

[15] **II.** Die Klagen haben überwiegend Erfolg. Sie führen zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. [...]

[20] **C.** Die Klagen sind zum überwiegenden Teil begründet.

[21] **I.** Der Planfeststellungsbeschluss leidet unter Verfahrensfehlern, die allerdings weder zu seiner Aufhebung noch zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit führen.

[22] **1.** Kein Verfahrensverstoß liegt allerdings darin, dass die Planfeststellungsbehörde die Unterlagen der Raumordnungs-

behörde zum großräumigen Variantenvergleich nicht erneut ausgelegt hat. [...]

[24] Der geltend gemachte Verfahrensfehler liegt nicht vor. Gem. § 43b Nr. 1 EnWG wird die Öffentlichkeit einschließlich der Naturschutz- oder Umweltschutzvereinigungen ausschließlich entsprechend § 9 Abs. 3 UVPG einbezogen. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1b UVPG hat die zuständige Behörde unter anderem die Unterlagen nach § 6 UVPG zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen. Hierzu gehören gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG auch eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Zu Recht gehen die Kl. davon aus, dass hierunter auch ein Überblick über die untersuchten Trassenalternativen und die Angabe der für die Festlegung auf die Vorzugsvariante maßgeblichen Abwägungsgesichtspunkte fallen.

[25] Der Vorhabenträger ist jedoch im Planfeststellungsverfahren nicht verpflichtet, eine Alternativenprüfung zu sämtlichen Trassenvarianten vorzulegen, sofern bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde. Gestützt auf § 16 Abs. 3 Satz 1 UVPG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der RL des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) – im Folgenden: UVPG a.F. – hat das BVerwG (Beschl. v. 21.12.1995 – 11 VR 6.95 – juris Rdnr. 36; insoweit nicht abgedruckt in Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 8 S. 30) bereits entschieden, dass im Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der im Raumordnungsverfahren ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen von den Anforderungen der §§ 5bis 8 und 11 UVPG a.F. abgesehen werden soll, soweit diese Verfahrensschritte bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt sind, und die Anhörung der Öffentlichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. [...]

[26] **2.** Ein Verfahrensfehler liegt auch nicht darin, dass weder die von der Bgl. im Jahre 2012 vorgelegte »Vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie« (FFH-VS) noch die »Ergänzende Unterlage« aus dem Jahre 2013 noch der aus dem Jahre 2012 stammende Artenschutzbeitrag öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt worden sind.

[27] Nach § 43 Satz 6 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG ist, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll und dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer klagebefugten Vereinigung oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor. Es fehlte bereits an einer Planänderung. Ferner ist nichts dafür ersichtlich, dass sich durch die nach der Planauslegung erstellten Unterlagen die Betroffenheiten geändert haben könnten.

[28] Auch aus § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG ergab sich keine Pflicht zu einer erneuten Auslegung. Nach dieser Vorschrift kann, wenn der Träger des Vorhabens die nach § 6 UVPG

erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens ändert, von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Ein solcher Fall lag hier vor. [...] Andere oder zusätzliche Umweltauswirkungen waren insoweit nicht zu besorgen. Entsprechendes gilt für den neu eingereichten Artenschutzbeitrag.

[29] **3.** Ein Verfahrensfehler ist der Planfeststellungsbehörde aber bei der Bekanntmachung zu Beginn des UVP-rechtlichen Beteiligungsverfahrens unterlaufen.

[30] Die Bekanntmachung enthielt folgenden Text: »Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr. 1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG . öffentlich aus.« Dieser Bekanntmachungstext genügt nicht den Anforderungen, die § 9 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1a UVPG an die Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens stellt.

[31] **a)** Er verstößt zum einen gegen § 9 Abs. 1a Nr. 2 UVPG, wonach die zuständige Behörde bei der Bekanntmachung die Öffentlichkeit über die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3a UVPG zu unterrichten hat.

[32] Gem. § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG, andernfalls nach Beginn des Zulassungsverfahrens fest, ob nach den §§ 3b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Feststellungserfordernis gilt, wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 3a UVPG ergibt, nicht nur für Vorhaben, die auf der Grundlage einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG UVP-pflichtig sind, sondern auch für Vorhaben, die nach § 3b UVPG kraft Gesetzes einer UVP-Pflicht unterliegen.

[33] Aus § 3a Satz 2 UVPG ergibt sich nichts Gegenteiliges. Die Vorschrift regelt Informationspflichten bei Vorhaben, die einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG unterliegen. Sie enthebt die zuständige Behörde indes nicht von der in § 9 Abs. 1a Nr. 2 UVPG geregelten Pflicht, die Öffentlichkeit in der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens nach § 9 UVPG auch im Fall einer nach § 3b UVPG kraft Gesetzes bestehenden UVP-Pflicht über die Feststellung der UVP-Pflicht zu unterrichten. Denn die Vorschriften in § 3a Satz 2 UVPG und § 9 Abs. 1a Nr. 2 UVPG betreffen unterschiedliche Verfahrensstadien. Den Regelungen liegt die Vorstellung des Gesetzgebers zugrunde, dass im Fall einer nach § 3b UVPG zwingend durchzuführenden UVP die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Fortgang des Zulassungsverfahrens nach § 9 Abs. 1a UVPG ausreicht (ebenso Dienes, in: Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Aufl. 2012, § 3a Rdnr. 21), während die auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruhende Feststellung der UVP-Pflicht der Öffentlichkeit gem. § 3a Satz 2 UVPG bereits zuvor nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen ist.

[34] Der Bekanntmachungstext der Planfeststellungsbehörde genügt der sich aus § 9 Abs. 1a Nr. 2 UVPG ergebenden Verpflichtung nicht. Er enthält keine ausdrückliche Aussa-

ge dazu, ob es sich bei der Uckermarkleitung um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt.

[35] **b)** Die Bekanntmachung verstößt zum anderen gegen § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG, der die zuständige Behörde verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten, welche Unterlagen nach § 6 UVPG vorgelegt wurden. [...]

[37] **4.** Die Verfahrensfehler führen gem. § 4 Abs. 1a UmwRG n.F. i.V.m. § 46 VwVfG weder zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses noch – als rechtliches Minus – zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit, weil die Fehler nach der Überzeugung des Senats die Entscheidung in der Sache offensichtlich nicht beeinflusst haben.

[38] **a)** Nach § 46 VwVfG kann die Aufhebung eines nicht wichtigen Verwaltungsakts nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Die Rechtsprechung hat bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des EuGH vom 07.11.2015 (BGBl. I S. 2069) auf von § 4 Abs. 1 UmwRG a.F. nicht erfasste Verfahrensfehler das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht und damit auch § 46 VwVfG angewendet (BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23.10 – BVerwGE 141, 171 = DVBl 2012, 443 Rdnr. 17).

[39] Eine Aufhebung konnte deshalb nur beansprucht werden, wenn der Verfahrensfehler für das den Kl. belastende Ergebnis der Planfeststellung kausal war. Kausalität setzt die nach den Umständen des Falls bestehende konkrete Möglichkeit voraus, dass die angef. Entscheidung ohne den Verfahrensmangel anders ausgefallen wäre; die bloß abstrakte Möglichkeit einer anderen Entscheidung genügt nicht (BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23.10 – BVerwGE 141, 171 = DVBl 2012, 443 Rdnr. 68 sowie Beschlüsse vom 10.01.2012 – 7 C 20.11 – NVwZ 2012, 448 Rdnr. 39 – und vom 23.10.2014 – 9 B 29.14 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 237 Rdnr. 7).

Der EuGH hat in seinem Urt. v. 07.11.2013 – C-72/12 [ECLI:EU:C:2013:712], DVBl 2013, 1597 (Altrip) ausgesprochen, dass im Falle einer von § 4 Abs. 1 UmwRG a.F. nicht erfassten – fehlerhaft durchgeführten UVP in Bezug auf das Kausalitätskriterium eine Rechtsverletzung im Sinne der UVP-RL (RL 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985, ABl. Nr. L 175 S. 40, neu kodifiziert durch die RL 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 26 S. 1 – UVP-RL –) nur verneint werden könne, wenn das Gericht – ohne dem Rechtsbehelfsführer insoweit in irgendeiner Form die Beweislast aufzubürden, aber gegebenenfalls anhand der vom Bauherrn oder von den zuständigen Behörden vorgelegten Beweise und allgemeiner der gesamten dem Gericht vorliegenden Akte – zu der Feststellung in der Lage ist, dass die angegriffene Entscheidung ohne den vom Rechtsbehelfsführer geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre. Dabei sei es auch Sache des Gerichts, unter anderem den Grad der Schwere des

geltend gemachten Fehlers zu berücksichtigen und dabei insbesondere zu prüfen, ob dieser Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der UVP-RL Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen. In seinem Urt. v. 15.10.2015 – C-137/14 – [ECLI:EU:C:2015:683] – DVBl 2015, 1514 Rdnr. 54 ff. hat der EGH die tragenden Erwägungen seiner Altrip-Entscheidung bekräftigt (DVBl 2013, 1597 Rdnr. 62).

[40] Der Bundesgesetzgeber hat die Altrip-Entscheidung des EuGH (DVBl 2013, 1597) zum Anlass genommen, das UmwRG durch das Gesetz zur Änderung des UmwRG zur Umsetzung des Urteils des EuGH vom 07.11.2013 in der Rechtssache C-72/12 vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2069) »im Wege einer 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben« anzupassen (BT-Drucks. 18/5927 S. 1, auch zu den folgenden Zitaten). Angesichts der in dem Altrip-Urteil des EuGH enthaltenen »Hinweise und Grundsätze zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern und zu den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler einen Aufhebungsanspruch begründen«, sollten in den neu gefassten Abs. 1 bis 1b des § 4 UmwRG »die unterschiedlichen Fehlerfolgen klarstellend geregelt werden«. Ziel der Neuregelung ist es, in § 4 UmwRG noch »deutlicher zwischen absoluten (Absatz 1) und relativen (Absatz 1a) Verfahrensfehlern« zu unterscheiden (BT-Drucks. 18/5927 S. 9). Die in § 4 Abs. 1 UmwRG geregelten, um weitere Fehlergruppen ergänzten absoluten Verfahrensfehler führen – wie bisher – ohne weiteres, d.h. unabhängig von den in § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 46 VwVfG geregelten Voraussetzungen, zur Aufhebung des Verwaltungsakts. Nicht unter Abs. 1 fallende – relative – Verfahrensfehler werden nunmehr in § 4 Abs. 1a UmwRG n.F. gesetzlich geregelt. § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG n.F. stellt klar, dass bei relativen Verfahrensfehlern – anders als bei absoluten Verfahrensfehlern – § 46 VwVfG gilt. Die Aufhebung eines (nicht wichtigen) Verwaltungsakts kann deshalb wegen eines relativen Verfahrensfehlers nicht beansprucht werden, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung der Verfahrensvorschrift die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Zur Aufklärung dieser Frage hat das Gericht im Rahmen seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 86 VwGO) alle verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen. Lässt sich nicht aufklären, ob der Verfahrensfehler die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat, wird eine Beeinflussung nach § 4 Abs. 1a Satz 2 UmwRG n.F. vermutet (Kausalitätsvermutung). Das Gericht hat in diesem Fall also zugunsten des Kl. zu unterstellen, dass der Verfahrensfehler Einfluss auf die Sachentscheidung gehabt hat. Damit soll sichergestellt werden, dass § 46 VwVfG in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die der EuGH zur Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern im Altrip-Urteil aufgestellt hat, angewandt wird, insbesondere, dass dem Rechtsbehelfsführer in keiner Form die (materielle) Beweislast für die Frage auferlegt wird, ob die angegriffene Entscheidung ohne den Verfahrensfehler anders ausgefallen wäre (BT-Drucks. 18/5927 S. 10).

[41] In der Sache hat der Gesetzgeber damit dreierlei geregelt: Zum einen hat er klargestellt, dass § 46 VwVfG für nicht unter § 4 Abs. 1 UmwRG n.F. fallende – relative – Verfah-

rensfehler weiterhin maßgeblich ist mit der Folge, dass eine Aufhebung eines Verwaltungsakts nicht allein wegen dieses Fehlers beansprucht werden kann, wenn offensichtlich ist, dass der Fehler die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

[42] Zum Zweiten hat er die nach § 86 VwGO bestehende Pflicht des Gerichts zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen hervorgehoben, die es im vorliegenden Zusammenhang gebietet, zu untersuchen, ob es offensichtlich ist, dass die angegriffene Entscheidung ohne den vom Kl. geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre. Dies stimmt auch mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 16.12.2015 – 1 BvR 685/12 – juris Rdnr. 23 <zur Ergebniskausalität von Abwägungsfehlern>) überein. Erkenntnismittel des Gerichts sind die vom Vorhabenträger oder der zuständigen Behörde vorgelegten Beweise sowie die gesamten dem Gericht vorliegenden Akten und Planunterlagen, aber auch sonst erkennbare oder naheliegende Umstände (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 09.04.2008 – 4 CN 1.07 – BVerwGE 131, 100 Rdnr. 20 ff. und vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 – BVerwGE 145, 231 Rdnr. 16 m.w.N. <zur Bauleitplanung>). Erkenntnisziel ist, ob nach den Umständen des Einzelfalls die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den angenommenen Verfahrensmangel die Entscheidung anders ausgefallen wäre (grundlegend BVerwG, Urt. v. 30.05.1984 – 4 C 58.81 – BVerwGE 69, 256 <270>; st. Rspr.). Eine solche konkrete Möglichkeit besteht immer dann, wenn sich anhand der in Betracht kommenden Erkenntnismittel die Möglichkeit abzeichnet, dass der Verfahrensmangel von Einfluss auf das Ergebnis gewesen sein kann (BVerwG, Urt. v. 21.08.1981 – 4 C 57.80 – BVerwGE 64, 33 <38 f.> – zu § 155b Abs. 2 Satz 2 BBauG –). Diesem konkreten Kausalitätsbegriff hat weder der EuGH eine Absage erteilt, noch hat sich der Bundesgesetzgeber mit der Neuregelung des § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG hiervon distanziert. Dabei ist es Sache des Gerichts, unter anderem auch die Schwere des geltend gemachten Verfahrensfehlers zu gewichten und insbesondere zu prüfen, ob dieser Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der UVP-RL Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen (EuGH, Urt. v. 07.11.2013 – C-72/12 – DVBl 2013, 1597 Rdnr. 54).

[43] Zum Dritten hat der Gesetzgeber die Folgen eines non liquet geregelt. Gelingt es dem Gericht, sich auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnismittel davon zu überzeugen, dass die Entscheidung auch ohne den festgestellten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre, führt der Fehler gem. § 46 VwVfG weder zur Aufhebung noch zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Verwaltungsakts. Gelingt ihm diese Überzeugungsbildung nicht, greift die Vermutungsregelung des § 4 Abs. 1a Satz 2 UmwRG n.F., die der Sache nach für den Fall eines non liquet eine materielle Beweislastregel zu Lasten der Behörde enthält. Damit hat der Bundesgesetzgeber insgesamt den Anforderungen entsprochen, die der EuGH (Urt. v. 07.11.2013 – C-72/12 – DVBl 2013, 1597 Rdnr. 51) genannt hat, um nach nationalem Recht davon auszugehen, dass eine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) der UVP-RL

nicht vorliegt. Unionsrechtliche Bedenken gegen § 4 Abs. 1a UmwRG n.F. bestehen mithin nicht.

[44] **b)** § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG n.F. i.V.m. § 46 VwVfG ist im vorliegenden Fall anwendbar, obwohl die Gesetzesänderung erst nach Rechtshängigkeit der Klagen eingetreten ist.

[45] Nach den Grundsätzen des intertemporalen Prozessrechts erfasst eine Änderung des Verfahrensrechts auch anhängige Rechtsmittelverfahren (BVerfG, Beschl. v. 07.07.1992 – 2 BvR 1631, 1728/90 – BVerfGE 87, 48 <64> m.w.N.). [...].

[46] Das negative Tatbestandsmerkmal des § 4 Abs. 1a UmwRG n.F. ist erfüllt. Die festgestellten Bekanntmachungsfehler fallen nicht unter die in § 4 Abs. 1 UmwRG n.F. normierten absoluten Verfahrensfehler. Denn die festgestellten Bekanntmachungsfehler sind nicht nach Art und Schwere mit den in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen vergleichbar.

[47] **c)** In Anwendung von § 4 Abs. 1a UmwRG n.F. i.V.m. § 46 VwVfG steht auf der Grundlage der verfügbaren Unterlagen zur Überzeugung des Senats fest, dass die von den Kl. gerügten Bekanntmachungsfehler die Entscheidung in der Sache offensichtlich nicht beeinflusst haben, also die angegriffene Entscheidung ohne die Fehler nicht anders ausgefallen wäre. Die Fehler führen deshalb weder zur Aufhebung noch zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Verwaltungsakts.

[48] Soweit naturschutzrechtliche Belange oder andere objektiv-rechtliche Umweltbelange in Frage stehen, entnimmt der Senat den vorliegenden Unterlagen, dass auch im Falle einer fehlerfreien Bekanntmachung keine weiteren Gesichtspunkte in das Planfeststellungsverfahren eingebracht worden wären. Das gilt auch unter Berücksichtigung des Zwecks der UVP-RL, eine breite Öffentlichkeit für Entscheidungsverfahren im Umweltbereich zu interessieren und deren Beteiligungsbereitschaft zu fördern. Der Kl. zu 1 wurde schon im Planfeststellungsverfahren vom Direktor des Biosphärenreservats »Schorfheide-Chorin« als Fachbeistand unterstützt, dessen Sachkunde als Ornithologe und dessen Ortskenntnisse außer Frage stehen. Insoweit lässt sich den Akten entnehmen, dass der Kl. zu 1 im Planaufstellungsverfahren von seinen Informations- und Beteiligungsrechten umfassend Gebrauch gemacht hat und dass die naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte durch seine Fachbeistände hierbei in einer Tiefe abgehandelt wurden, die sichergestellt hat, dass nichts Wesentliches unerwähnt geblieben ist. Dass er von dieser Möglichkeit – etwa hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – auch im Interesse seiner finanziellen Unterstützer extensiv Gebrauch gemacht hat, hat der Bevollmächtigte der Kl. im gerichtlichen Erörterungstermin offengelegt.

[49] Dem Inhalt der vorliegenden Akten lässt sich aber auch entnehmen, dass aufgrund der Bekanntmachungsfehler individuelle Betroffenheiten durch möglicherweise schädliche Umwelteinwirkungen wie insbesondere Lärm oder elektromagnetische Felder sowie durch sonstige Gefahren, deren Wahrung auch im Interesse privater Eigentümer liegen kann, nicht unberücksichtigt geblieben sind. [...].

[50] II. Die Planrechtfertigung für die planfestgestellte 380 kV-Freileitung liegt vor.

[51] Das Vorhaben »Neubau Höchstspannungsleitung Neuenhagen - Bertikow/Vierraden - Krajnik (PL), Nennspannung 380 kV« ist als Nr. 3 in den dem EnLAG als Anlage beigefügten Bedarfsplan für Höchstspannungsleitungen aufgenommen. Gem. § 1 Abs. 2 EnLAG sind damit Zielkonformität und Bedarf im Sinne der Planrechtfertigung für die Planfeststellung und für die Gerichte verbindlich festgestellt (BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12 – BVerwGE 147, 184 Rdnr. 35). Weder der 7. Senat des BVerwG (a.a.O. Rdnr. 36 ff.) noch der 4. Senat (BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13 – juris Rdnr. 10 und Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13 – BVerwGE 148, 353 Rdnr. 45) hat bisher Anhaltspunkte dafür gesehen, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für die jeweils zur Prüfung stehenden Leitungsvorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz die Grenzen seines weiten Gestaltungs- und Prognosespielraums überschritten hätte. Anhaltspunkte hierfür zeigen auch die Kl. nicht auf. Die fachgerichtliche Prüfung ist insoweit auf eine Evidenzkontrolle beschränkt (BVerfG, Kammerbeschluss vom 08.06.1998 – 1 BvR 650/97, 1 BvR 830/98 – NVwZ 1998, 1060). Den überwiegenden Teil der Gründe, die die Kl. für eine evidente Sachwidrigkeit der gesetzlichen Bedarfsfeststellung anführen, hatte bereits der 7. Senat des BVerwG in seinem Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12 – (a.a.O.) gewürdigt und als unberechtigt zurückgewiesen. Dem schließt sich der Senat an.

[52] Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde (PFB S. 48 ff.) die Notwendigkeit der Uckermarkleitung auch fachlich umfassend begründet; mit einem Teil der hiergegen vorgebrachten Einwände der Kl. – Überschätzung des Netzausbaubedarfs, Leiterseilmonitoring und Hochtemperaturleiterseile als Alternative – hatte sich der 7. Senat (BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12 – BVerwGE 147, 184) ebenfalls bereits ablehnend auseinandergesetzt. [...].

[53] **III.** Der Planfeststellungsbeschluss verstößt aber gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Dies führt zu seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit.

[54] **1.** Die Kl. kritisieren den Planfeststellungsbeschluss in erster Linie wegen der Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten. Ihre Kritik ist im Kern berechtigt.

[55] **a)** Zu Unrecht gehen die Kl. allerdings davon aus, dass von der 380 kV Freileitung auch sogenannte faktische Vogelschutzgebiete betroffen seien, für die das strenge Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der RL 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 S. 1), neu kodifiziert durch die RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie – V-RL (ABl. L 20 S. 7) gelte. [...].

[57] Die Existenz eines faktischen Vogelschutzgebiets zeigen die Kl. mit diesem Vortrag nicht auf. Die rechtlichen Maßstäbe hierfür sind in der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.03.2014 – 4 CN 3.13 – BVerwGE 149,

229 Rdnr. 22 ff. m.w.N.) geklärt: Ein Land kann zwar die Diskussion um die Existenz »faktischer« Vogelschutzgebiete nicht dadurch beenden, dass es sein Gebietsauswahlverfahren für abgeschlossen erklärt. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL eröffnet den Mitgliedstaaten jedoch einen fachlichen Beurteilungsspielraum in der Frage, welche Gebiete nach ornithologischen Kriterien für die Erhaltung der zu schützenden Vogelarten »zahlen- und flächenmäßig« am geeignetsten sind. Die Eignungsfaktoren mehrerer Gebiete sind vergleichend zu bewerten. Gehört ein Gebiet hiernach zu den für den Vogelschutz »geeignetsten« Gebieten, ist es zum Vogelschutzgebiet zu erklären. Unterschiedliche fachliche Wertungen sind allerdings möglich. Die Nichtmeldung eines Gebiets ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie fachwissenschaftlich vertretbar ist. Diese Vertretbarkeitskontrolle umfasst auch die Netzbildung in den einzelnen Ländern, hat aber auch insoweit den fachlichen Beurteilungsspielraum zu beachten. In dem Maße, in dem sich die Gebietsvorschläge eines Landes zu einem kohärenten Netz verdichten, verringert sich die richterliche Kontrolldichte. Mit dem Fortschreiten des mitgliedstaatlichen Auswahl- und Meldeverfahrens steigen deshalb die prozessualen Darlegungsanforderungen für die Behauptung, es gebe ein »faktisches« Vogelschutzgebiet, das eine »Lücke im Netz« schließen soll. Entsprechendes gilt für die zutreffende Gebietsabgrenzung. Die gerichtliche Anerkennung eines faktischen Vogelschutzgebiets kommt deshalb im Falle eines abgeschlossenen Gebietsauswahl- und -meldeverfahrens nur in Betracht, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die Nichteinbeziehung bestimmter Gebiete in ein gemeldetes Vogelschutzgebiet auf sachwidrigen Erwägungen beruht. Das gilt selbst dann, wenn die betreffenden Gebiete im sogenannten IBA-Verzeichnis (SUDFELDT et al., Important Bird Areas) aufgeführt sind. [...].

[59] b) Begründet ist jedoch die Kritik der Kl., dass auf der Grundlage der von der Bgl. vorgelegten Unterlagen erhebliche Beeinträchtigungen der von der Uckermark-Freileitung durchquerten oder in sonstiger Weise betroffenen ausgewiesenen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden können.

[60] Zu Recht ist die Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen, dass sie vor der Zulassung des Projekts zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach den Maßstäben des § 34 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet war zur Klärung der Frage, ob die Uckermarkleitung zu erheblichen Beeinträchtigungen ausgewiesener Vogelschutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

[61] Hinsichtlich der nach Art. 4 Abs. 1 V-RL zu besonderen Schutzgebieten erklärten Gebiete bestimmt Art. 7 der RL 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 206 S. 7) – FFH-RL –, dass ab dem Datum der Schutzgebietsausweisung an die Stelle der Pflichten, die sich aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL ergeben, die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL treten. Auf ausgewiesene Vogelschutzgebiete ist deshalb das System habitatschutzrechtlicher Prüf- und Verfahrensschritte anzuwenden, das der Bundesgesetzgeber in Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL in § 34 BNatSchG normiert hat (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – BVerwGE

130, 299 = DVBl 2008, 1199 – Lichtenauer Hochland II Rdnr. 67, vom 10.04.2013 – 4 C 3.12 – BVerwGE 146, 176 Rdnr. 10 und vom 01.04.2015 – 4 C 6.14 – BVerwGE 152, 10 Rdnr. 14 f.). Nach dieser Vorschrift sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines ausgewiesenen Vogelschutzgebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ein Projekt darf grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen, ist das Projekt gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG vorbehaltlich einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG unzulässig. [...].

[65] Die Kritik der Kl. ist berechtigt. Die von der Bgl. vorgelegte FFH-VS war keine tragfähige Grundlage für die Feststellung der Planfeststellungsbehörde, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck wesentlichen Bestandteilen nicht zu erwarten seien.

[66] aa) Nicht zu beanstanden ist allerdings die von den Gutachtern der FFH-VS vorgenommene Bestandserfassung und -bewertung. [...].

[68] bb) Demgegenüber kritisieren die Kl. zu Recht den zweiten Schritt der Verträglichkeitsprüfung – die Ermittlung und naturschutzfachliche Bewertung der projektbedingten Einwirkungen auf die durchquerten oder in sonstiger Weise betroffenen Vogelschutzgebiete.

[69] Ob ein Projekt ein Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend – zu FFH-Gebieten – BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – BVerwGE 128, 1 Rdnr. 43 = DVBl 2007, 706, und vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299 = DVBl 2008, 1199 – Lichtenauer Hochland II Rdnr. 68; siehe auch Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17.11 – BVerwGE 145, 40 Rdnr. 35) anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile zu beurteilen. Beurteilungskriterium ist der »günstige Erhaltungszustand« der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinition des Art. 1 Buchst. e) und i FFH-RL. Der »Erhaltungszustand einer Art« ist definiert als die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können; als »günstig« wird der Erhaltungszustand angesehen, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern. Um erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zu verneinen, muss ein

günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Für die Verträglichkeitsprüfung gilt ein strenger Prüfungsmaßstab [...] st. Rspr., z.B. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – a.a.O. Rdnr. 62, vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 – a.a.O. Rdnr. 73 sowie vom 06.11.2012 – 9 A 17.11 – a.a.O. Rdnr. 35; BVerwG, Beschl. v. 28.11.2013 – 9 B 14.13 – NuR 2014, 361 Rdnr. 7). Das setzt die »Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen« voraus (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – a.a.O. und vom 23.04.2014 – 9 A 25.12 – BVerwGE 149, 289 Rdnr. 26). Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge, die sich auch bei Ausschöpfung der einschlägigen Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, müssen indes kein unüberwindbares Zulassungshindernis darstellen. Insoweit ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen. Verbleibende prognostische Risiken können durch ein geeignetes Risikomanagement aufgefangen werden (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – a.a.O. Rdnr. 105 und vom 06.11.2012 – 9 A 17.11 – a.a.O. Rdnr. 48).

[70] Als projektbedingte Einwirkungen stuft der Planfeststellungsbeschluss (S. 156) insbesondere Vogelverluste durch Leitungsanprall an Erd- und Leiterseilen ein; andere mögliche Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete wie etwa durch Flächenverbrauch für die Masten, Stromschlag, Verlärmung, Scheuchwirkung oder durch Eingriffe in Räuber-Beute-Beziehungen werden in der FFH-VS zwar angesprochen, aber nicht weiter untersucht und spielen auch im Vortrag der Beteiligten keine Rolle. [...].

[72] Die Planfeststellungsbehörde (PFB S. 161) hat – der Stellungnahme des LUGV als beteiligter Naturschutzfachbehörde folgend und abweichend von der FFH-VS – die Einhaltung von 5 % als Maximalwert der noch tolerierbaren Populationsrückgänge zugrunde gelegt und bei einem Wert > 3 % zusätzlich eine einzelfallbezogene Prüfung für erforderlich gehalten. Im Übrigen hat sie das methodische Vorgehen in der FFH-VS und der »Ergänzenden Unterlage« gebilligt, weil das Vogelschlagrisiko bei Windenergieanlagen mit dem Anflugrisiko an Freileitungen »in gewisser Weise« vergleichbar sei (PFB S. 157). Die durch das LUGV angesprochenen Kenntnislücken hätten mit der Überarbeitung der Verträglichkeitsprüfung geschlossen werden können. [...].

[74] **aaa)** Unberechtigt ist der Vorwurf der Kl., dass bessere Quellen und Erkenntnisse vorhanden gewesen seien, die die Planfeststellungsbehörde nicht herangezogen und berücksichtigt habe. [...].

[77] **bbb)** Im Kern berechtigt ist jedoch die Methodenkritik der Kl. Sie bemängeln zu Recht, dass die Gutachter der Bgl. in der FFH-VS die projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos nicht artspezifisch, sondern pauschal für sämtliche betroffenen Vogelarten prognostiziert haben mit der Folge, dass das Mortalitätsrisiko bei besonders gefährdeten Arten zu gering angesetzt worden sein könnte.

[78] **(1)** Ob bereits die gegen die Verwendung des Programms Vortex vorgetragenen Bedenken durchgreifen, kann der Senat offenlassen. [...].

[81] **(2)** Auf der Grundlage der FFH-VS und der weiteren von der Bgl. vorgelegten Unterlagen lässt sich die fehlende Erheblichkeit der Beeinträchtigung besonders anfluggefährdeter geschützter Vogelarten aus wissenschaftlicher Sicht nicht ohne vernünftige Zweifel feststellen, weil eine artspezifische Untersuchung der Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug nicht stattgefunden hat.

[82] In der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG muss der Träger des Projekts unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachweisen, dass eine projektbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Vogelschutzgebiete ausgeschlossen ist. Bestehen nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen vernünftige Zweifel daran, dass das Projekt die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigen wird, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG vorbehaltlich der Möglichkeit einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG unzulässig (BVerwG, Urt. v. 10.04.2013 – 4 C 3.12 – BVerwGE 146, 176 Rdnr. 10). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteils eines Gebiets erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – BVerwGE 128, 1 Rdnr. 41 = DVBl 2007, 706, unter Bezugnahme auf EuGH, Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02 [ECLI:EU:C:2004:482] – Slg. 2004, I-7405 Rdnr. 49). Nur solchen projektbedingten Einwirkungen darf folglich die Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG attestiert werden, die keinen einzigen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können (zutreffend Gellermann, in: Landmann/Rohrer, Umweltrecht, Bd. II, BNatSchG, Stand August 2015, § 34 Rdnr. 27 m.w.N.; siehe auch BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – BVerwGE 128, 1 = DVBl 2007, 706). Folglich muss in Vogelschutzgebieten die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung durch Leitungsanflug grundsätzlich auf der Ebene jeder einzelnen geschützten Vogelart untersucht werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn zwischen den im Gebiet geschützten Arten starke Unterschiede in ihrer Verhaltensökologie, Habitatnutzung und dem damit einhergehenden Flugverhalten und somit auch im potentiellen Anflugrisiko bestehen (so auch die vom Bkl. als Anlage AG 19 beigegebene und in der Antragsbegründung zitierte Datenbank FFH-VP-Info). Kann eine erhebliche Beeinträchtigung auch nur hinsichtlich einer einzigen geschützten Art auf der Grundlage der Verträglichkeitsprüfung nicht ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden, ist das Projekt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

[83] **(a)** Gemessen hieran bemängeln die Kl. zu Recht, dass in der FFH-VS eine artspezifische Untersuchung der leitungsbedingten Erhöhung der Mortalität der Populationen der geschützten Arten fehlt. [...].

[87] Unabhängig von den aufgezeigten Bedenken bemängeln die Kl. jedenfalls zu Recht, dass der Wert von 0,5 % pauschal für alle in der Vortex-Modellierung untersuchten Arten zugrunde gelegt wurde. Dass hinsichtlich der angenommenen Anzahl von 400 Anflugopfern pro Kilometer und Jahr oder hinsichtlich der aus Beobachtungen hochgerechneten Zahl von 81 250 nach einzelnen Vogelarten differenziert worden wäre, lässt sich der FFH-VS nicht entnehmen. [...].

[88] **(b)** Eine artspezifische Untersuchung der Auswirkungen war auch nicht ausnahmsweise entbehrlich. [...].

[91] **(c)** Es kann auf der Grundlage der FFH-VS auch nicht davon ausgegangen werden, dass das Mortalitätsrisiko mit dem Wert von 0,5 % auch hinsichtlich der gefährdetsten Arten »auf der sicheren Seite« liegt. [...].

[98] **(d)** Zu Recht stellen sich die Kl. deshalb auf den Standpunkt, dass die Rechtsfolge der grundsätzlichen Unzulässigkeit des Projekts nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nur hätte vermieden werden können, wenn hinsichtlich der von ihrem Fachbeistand genannten besonders leitungsexponierten und anfluggefährdeten Vogelarten weitergehende Erhebungen zur projektbedingten Erhöhung der Mortalität durchgeführt worden wären.

[99] Die Bgl. hat – von der Planfeststellungsbehörde gebilligt (PFB S. 177) – allerdings zutreffend darauf hingewiesen, dass auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungsverpflichtung eine Grenze setzt. Der Vorhabenträger hat nur diejenigen Untersuchungen durchzuführen, die ihm wirtschaftlich zuzumuten und für eine Beurteilung der Projektauswirkungen ausreichend sind. Eine weitere Grenze wird auch insoweit anzuerkennen sein, als die einzusetzenden Untersuchungsmethoden nicht ihrerseits zu erheblichen Störungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des betreffenden Gebiets führen dürfen. Diese Grenzziehungen entheben den Vorhabenträger vorliegend wohl jedenfalls von der Pflicht, das Gesamtspektrum der in den Vogelschutzgebieten geschützten Vogelarten einer Einzeluntersuchung zu unterziehen.

[100] Überzeugende Gründe dafür, warum auch die von dem Fachbeistand der Kl. als »vor allem« besonders gefährdet aufgeführten Arten (Dommeln, Rallen, Limikolen, Enten) aus Verhältnismäßigkeitsgründen oder zum Schutz der Tiere nicht einer artspezifischen Untersuchung des Anflugrisikos hätten unterzogen werden können, hat die Bgl. indes nicht genannt. [...].

[103] **ccc)** Auch die Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen in den Szenarien 3 und 4 der Vortex-Modellierung ist nicht frei von Fehlern.

[104] **(1)** Rechtlich unbedenklich ist es allerdings, dass die Gutachter der Bgl. in der FFH-VS und ihnen folgend die Planfeststellungsbehörde in Leitungsabschnitten mit hohem bis sehr hohem Kollisionsrisiko das Anbringen optischer Markierungen an den Erd- und Leiterseilen zur Verbesserung der Sichtbarkeit als schadensbegrenzende Maßnahme berücksichtigt haben. [...].

[106] Der Planfeststellungsbeschluss (S. 83 und 162) folgt dieser Einschätzung. Er ordnet in Nebenbestimmung 3.2.13 (S. 18 f.) an, dass (im Einzelnen beschriebene) Abschnitte mit hohem bis sehr hohem Konfliktpotential für Zug- und Rastvögel zur Minderung des Anprallrisikos markiert werden müssen. Die inneren 60 % der betreffenden Spannungsfelder sind im 10 m-Abstand zu markieren, die masnähern Bereiche (2 x 20 % eines Mastfeldes) in einem größeren Abstand von 20 bis 25 m. Ferner wird angeordnet, dass die Vogelschutzmarkierung dauerhaft zu erhalten ist und dass Verluste spätestens dann zu ersetzen sind, wenn 15 % der Marker eines Spann-

feldes fehlen. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten damit (im Zusammenwirken mit dem Rückbaukonzept der 220 kV Leitung) ausgeschlossen werden.

[107] In der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17.11 – BVerwGE 145, 40 Rdnr. 60 m.w.N.) ist anerkannt, dass – gemessen am Maßstab des »günstigen Erhaltungszustandes« – auch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden dürfen, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Denn es macht aus Sicht des Habitatschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden. [...].

[112] **(3)** Demgegenüber hätte der Rückbau der bestehenden 220 kV-Freileitungen von der Planfeststellungsbehörde nicht als schadensmindernde Maßnahme berücksichtigt werden dürfen.

[113] Der Bewertung der Entwicklung der Bestandszahlen der untersuchten Brut-, Zug- und Rastvogelarten unter Berücksichtigung des Rückbaus von bestehenden – unmarkierten – 220 kV-Freileitungen in den Vogelschutzgebieten »Randow-Welse-Bruch« und »Schorfheide-Chorin« in Szenario 4 (»Rückbau - 220-kV und 380-kV mit Markierung«) der »Ergänzenden Unterlage« liegt ein modifizierter Bau-/Rückbauablauf mit erheblich verkürzten Zeitspannen zugrunde. Sie basiert auf den bereits in der FFH-VS verwendeten Grundlagen. [...].

[115] Zur Vermeidung von Kollisionsrisiken sind in der Rechtsprechung des BVerwG bisher in erster Linie Maßnahmen wie Überflughilfen für Fledermäuse an einer Straße (BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07 – Buchholz 451.91 Europ.UmweltR Nr. 39 S. 229), Grünbrücken und Amphibiendurchlässe (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17.11 – BVerwGE 145, 40 Rdnr. 48) anerkannt worden, mithin Maßnahmen, die das projektbedingte Kollisionsrisiko real vermeiden oder mindern. Diese Rechtsprechung findet ihre Bestätigung in der Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12 [ECLI:EU:C:2014:330] – NVwZ 2014, 931 = NuR 2014, 487), wonach das in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL vorgesehene Genehmigungserfordernis den Vorsorgegrundsatz einschließt und es erlaubt, durch Pläne und Projekte entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche wirksam zu verhüten oder zu verringern, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 a.a.O. Rdnr. 26, 28).

[116] Von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen zu unterscheiden sind die sogenannten Kompensationsmaßnahmen. Diese dürfen nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12 – NVwZ 2014, 931 = NuR 2014, 487) im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit nach

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL – und damit auch im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG – nicht berücksichtigt werden. Denn Ausgleichsmaßnahmen können nicht gewährleisten, dass das Projekt das Gebiet als solches nicht i.S.v. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL beeinträchtigen wird. Darüber hinaus soll die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte abmildernde Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in der Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 a.a.O. Rdnr. 33). Der vorliegend geplante Rückbau der bestehenden 220 kV-Freileitung verringert – anders als Markierungen an den Erd- und Leiterseilen und niedrigere Einebenenmasten – zwar nicht das Anflugrisiko an der geplanten 380 kV-Freileitung, womit er sich nicht als eine »klassische« Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahme darstellt.

[117] Im Unterschied zum Ausgleich verlorener Flächen für einen beeinträchtigten Lebensraumtypen handelt es sich aber auch nicht um eine reine Kompensationsmaßnahme. Denn um einen späteren Ausgleich oder eine spätere Kompensation projektbedingter Beeinträchtigungen oder Schäden geht es nicht, wie die Bgl. zu Recht anmerkt. Mit dem angeordneten Rückbau verringert die Planfeststellungsbehörde vielmehr das Anflugrisiko, aber – anders als etwa bei Erdseilmarkierungen – nicht projektbezogen, sondern gebietsbezogen.

[118] Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Anrechnung des Rückbaus der 220 kV-Freileitung als schadensmindernde Maßnahme hiernach in Betracht kommen kann, kann der Senat offenlassen. Denn die Möglichkeit, die Auswirkungen der 380 kV-Freileitung und der 220 kV-Freileitung auf die Mortalitätsrate bestimmter Vogelarten gegenzurechnen, scheidet vorliegend bereits daran, dass der Trassenverlauf der neu zu errichtenden 380 kV-Freileitung und der rückzubauenden 220 kV-Freileitung jedenfalls im Vogelschutzgebiet »Schorfheide-Chorin« nicht deckungsgleich ist und die zu erwartenden Leitungsanflüge folglich andere Populationen oder Vogelarten betreffen können. Das haben die Gutachter der Bgl. im Termin zur mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Gerichts ausdrücklich bestätigt. [...].

[120] **ddd** Zu beanstanden ist schließlich, dass die Planfeststellungsbehörde über alle arten-, gefährdungs- und habitatspezifischen Besonderheiten hinweg eine pauschale Irrelevanzschwelle von 3 % bzw. – mit Einzelprüfung – von 5 % Populationsrückgang gebilligt und die Erheblichkeit der leitungsbedingten Erhöhung der Mortalität der Vögel in den Vogelschutzgebieten hieran gemessen hat.

[121] Bagatell- oder Irrelevanzschwellen sind in der Rechtsprechung des BVerwG beim Gebietsschutz bislang nur sehr zurückhaltend anerkannt worden (vgl. Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17.11 – Buchholz 451.91 Europ.UmweltR Nr. 52 Rdnr. 93 m.w.N. zur Irrelevanz einer projektbedingten Erhöhung von Stickstoffeinträgen um 3 %). Andererseits ruft die Bgl. zu Recht in Erinnerung, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – BVerwGE 128, 1 = DVBl 2007, 706 Rdnr. 43 und vom

12.03.2008 – 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299 = DVBl 2008, 1199 – Lichtenauer Hochland II Rdnr. 94; zuletzt Beschl. v. 06.03.2014 – 9 C 6.12 – Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 7) für die Frage einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) maßgeblich ist, ob ein günstiger Erhaltungszustand der betreffenden Art trotz der Durchführung des Projekts stabil bleibt. Maßgeblich ist also nicht, wie viele Individuen die Populationen einer geschützten Art projektbedingt verlieren; entscheidend ist vielmehr, ob die betreffenden Populationen in der Lage sind, trotz der projektbedingten Verluste – etwa durch gesteigerte Reproduktionsfähigkeit – wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren, weil der Begriff der Stabilität auch diese Fähigkeit einer Art berücksichtigt. Hieran knüpfen Bagatell- oder Irrelevanzschwellen an. Sie markieren ein Maß projektbedingter Beeinträchtigungen, unterhalb dessen die maßgeblichen Gebietsbestandteile voraussichtlich in der Lage sind, trotz der Beeinträchtigungen wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren.

[122] Die von der Planfeststellungsbehörde gebilligte Irrelevanzschwelle von 3 % bzw. – mit Einzelprüfung – von 5 % Populationsrückgang ist hier jedoch deshalb rechtlich zu beanstanden, weil weder die Gutachter der Bgl. noch die Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Begründung dafür gegeben haben, warum diese Schwelle pauschal für alle geschützten Vogelarten maßgeblich sein soll. [...].

[123] **c**) Die methodischen Defizite der FFH-VS zum Vogelschutz gelten auch für Beeinträchtigungen der planbetreffenen FFH-Gebiete, soweit sich deren Erhaltungsziele mit denjenigen der Vogelschutzgebiete überlagern.

[132] Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind auch die in den einschlägigen Lebensraumtypen vorkommenden charakteristischen Arten (Art. 1 Buchst. e) FFH-RL) maßgeblich. Darunter fallen solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird (BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12 – BVerwGE 148, 373 Rdnr. 54). Dabei ist in der Rechtsprechung geklärt, dass im Einzelfall auch ökologische Beziehungsgefüge zwischen den Rand- und Pufferzonen des Gebiets und den an das Gebiet angrenzenden Flächen oder dort anzutreffenden Pflanzen- und Tierarten für den günstigen Erhaltungszustand des Gebiets maßgeblich sein können (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – BVerwGE 128, 1 = DVBl 2007, 706 Rdnr. 77). Erst recht spielen Beeinträchtigungen charakteristischer Arten eine Rolle, auch wenn sie diesen außerhalb des FFH-Gebiets widerfahren. Die Planfeststellungsbehörde konnte sich deshalb nicht darauf zurückziehen, dass den charakteristischen Arten Beeinträchtigungen lediglich außerhalb des FFH-Gebiets drohen. [...].

[142] **d**) Die festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung haben nicht die Aufhebung, sondern nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur Folge. Sie können nach der Planerhaltungsvorschrift des § 43e Abs. 4 Satz 2 EnWG a.F., § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG n.F. durch ein ergänzendes Verfahren

behaben werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.07.2013 – 7 A 20.11 – NuR 2013, 662 = juris Rdnr. 18), indem entweder durch eine den Anforderungen des § 34 BNatSchG entsprechende, die dargelegten Fehler vermeidende Verträglichkeitsprüfung der Nachweis geführt wird, dass die Uckermarkleitung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen kann, oder indem das Projekt im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen wird.

[143] **2.** Der Vortrag der Kl. zum Artenschutzrecht deckt sich in der Stoßrichtung im Wesentlichen mit dem Vortrag zum Habitatschutzrecht. Eigenständige artenschutzrechtliche Würdigungen finden nicht statt. Der Senat geht deshalb davon aus, dass den artenschutzrechtlichen Betrachtungen der Kl. keine weitergehende Funktion zukommt.

[144] **3.** Der Planfeststellungsbeschluss ist darüber hinaus nicht deshalb rechtswidrig, weil er – wie die Kl. annehmen – den Eingriff in das Landschaftsbild viel zu schwach bewertet habe und dementsprechend auch im Hinblick auf Ausgleich und Kompensation zu niedrig ansetze. Er genügt den Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). [...].

[155] **aa)** Soweit die Kl. kritisieren, dass einige Kompensationsmaßnahmen noch gar nicht feststünden, weist die Bgl. zu Recht auf die Möglichkeit eines Entscheidungsvorbehalts nach § 74 Abs. 3 VwVfG hin, soweit eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht möglich ist. Eine nähere Prüfung, ob diese Möglichkeit in den Beispielfällen, die die Kl. konkret genannt haben, in Betracht kommt, erübrigt sich, da hierzu jeder weitere substantiierte Vortrag fehlt.

[156] **bb)** Unbegründet ist auch die Kritik der Kl., eine Begrenzung der Kompensationsmaßnahmen auf 25 Jahre sei angesichts einer »Lebensdauer« der Leitung von 40 bis 80 Jahren rechtswidrig.

[157] Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Mit dem Begriff der Unterhaltung sind die Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie die permanente Unterhaltungspflege gemeint. Welcher Zeitraum hierfür erforderlich ist, hat die Planfeststellungsbehörde unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach dem Zweck der Eingriffsregelung, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes innerhalb eines absehbaren Zeitraums auszugleichen oder landschaftsgerecht wiederherzustellen, zu bestimmen (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 15.01.2004 – 4 A 11.02 – juris Rdnr. 52 <insoweit nicht abgedruckt in BVerwGE 120, 1>). Da die von den Kl. bezeichneten Kompensationsmaßnahmen durchweg Pflanzungen betreffen, weist die Bgl. zutreffend darauf hin, dass es sachgerecht ist, den Zeitraum – unabhängig von der Frage, wie lange die 380 kV-Freileitung voraussichtlich existiert – auf 25 Jahre zu begrenzen, weil Bäume nach diesem Zeitraum hinreichend angewachsen sind und erfahrungsgemäß keiner Unterhaltungspflege mehr bedürfen.

[158] **cc)** Zu Unrecht kritisieren die Kl. schließlich die in der Nebenbestimmung 3.2.37 des Planfeststellungsbeschlusses

(S. 23) getroffene Regelung, derzufolge der Planfeststellungsbehörde die rechtlichen Sicherungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG nachzuweisen sind. [...].

[160] **IV.** Der Planfeststellungsbeschluss ist nicht wegen eines Abwägungsfehlers aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen.

[161] Nach § 43 Satz 3 EnWG a.F. sind bei der Planfeststellung von Hochspannungsleitungen die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das hat die Planfeststellungsbehörde in noch hinnehmbarer Weise getan.

[162] **1.** Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BVerwG (zusammengefasst in BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10.09 – NVwZ 2009, 986 Rdnr. 5 m.w.N.), dass sich die Anforderungen des Abwägungsgebots auch und gerade auf eine Berücksichtigung planerischer Alternativen richten. Hieran knüpft die Kritik der Kl. an. Sie bemängeln, dass Trassen- und technische Alternativen zur planfestgestellten Uckermarkleitung nicht (hinreichend) geprüft worden seien. Ihre Kritik ist unberechtigt. Zwar lassen sich die für die Abwägungstragenden Erwägungen der Planfeststellungsbehörde nur mit Mühe identifizieren. Im Ergebnis hat die Planfeststellungsbehörde die in Betracht zu ziehenden räumlichen und technischen Alternativen zur planfestgestellten Leitung aber ohne Rechtsverstoß abgewogen.

[163] **a)** Die Abwägung räumlicher Trassenalternativen genügt trotz missverständlich formulierter rechtlicher Maßstäbe der Sache nach noch den rechtlichen Anforderungen.

[164] **aa)** Die Kritik der Kl., dass die von ihnen vorgeschlagenen Trassenvarianten zur großräumigen Umgehung des Biosphärenreservats »Schorfheide-Chorin« nicht (hinreichend) geprüft worden seien, erweist sich im Ergebnis als unberechtigt. [...].

[166] Die im Planfeststellungsbeschluss wiedergegebenen Erwägungen der Bgl. lassen hinreichend deutlich erkennen, dass die Planfeststellungsbehörde insoweit eine tragfähige eigene Abwägungsentscheidung getroffen hat.

[167] **aaa)** Die einschlägigen rechtlichen Maßstäbe hat die Planfeststellungsbehörde möglicherweise in Teilaspekten verkannt. Dies hat sich auf ihr Vorgehen bei der Abwägung großräumiger Trassenalternativen aber nicht ausgewirkt.

[168] Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (siehe Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13 – NuR 2013, 800 Rdnr. 41 unter Bezugnahme auf Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99 – BVerwGE 112, 140 <151 ff.>) ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde aber nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Sie ist befugt,

auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 a.a.O.).

[169] Von diesen – den Abwägungsvorgang betreffenden – Vorgaben zu unterscheiden ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (z.B. Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10.09 – NVwZ 2009, 986 Rdnr. 7 m.w.N.), dass die eigentliche planerische Entscheidung zwischen zwei oder mehreren Trassenvarianten nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle unterliegt. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Diese – die gerichtliche Kontrolle des Abwägungsergebnisses betreffenden – rechtlichen Maßstäbe relativieren nicht die genannten Anforderungen an den behördlichen Abwägungsvorgang. Die Planfeststellungsbehörde darf sich deshalb nicht auf die Kontrolle zurückziehen, ob sich der Vorhabenträgerin eine andere Linienführung hätte aufdrängen müssen. Sie muss vielmehr selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen.

[170] Das von der Planfeststellungsbehörde wiedergegebene Rechtsprechungs zitat bei der Formulierung der einschlägigen rechtlichen Maßstäbe, demzufolge die von der Bgl. beantragte Vorzugsvariante diejenige sei, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen »die am besten geeignete ist und sich eine andere Linienführung nicht als besser aufdrängt«, gibt den Maßstab der gerichtlichen Kontrolle behördlicher Abwägungsentscheidungen wieder. Das kritisieren die Kl. zu Recht. Gleichwohl lassen die weiteren Ausführungen der Planfeststellungsbehörde erkennen, dass sie sich nicht auf eine bloße Rechtmäßigkeitskontrolle der abwägenden Erwägungen der Bgl. als Vorhabenträger zurückgezogen, sondern dass sie, wie in § 43 Satz 3 EnWG a.F. rechtlich gefordert, [...] bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden großräumigen Trassenalternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung berücksichtigt und eine hierauf bezogene eigene Abwägungsentscheidung getroffen hat.

[171] **bbb)** Die Planfeststellungsbehörde hat die von den Kl. vorgeschlagenen Varianten zur großräumigen Umgehung des Biosphärenreservats »Schorfheide-Chorin« ohne Rechtsverstoß bereits anhand einer Grobanalyse ausgeschieden, deren Kriterien in der UVS II sowie in den Stellungnahmen und Bewertungen der Bgl. zu den im Aufstellungsverfahren erhobenen Einwendungen hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen. [...].

[172] Zu den in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden (BVerwG, Urt. v. 12.12.1996 – 4 C 29.94 – BVerwGE 102, 331 <342>). Indes ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, die

Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrens stadium auszuschneiden. Ihr ist es dann auch nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die (förmliche) UVP auf diejenigen Varianten zu beschränken, die nach dem jeweiligen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschl. v. 16.08.1995 – 4 B 92.95 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 104). [...].

[180] **b)** Technische Alternativen zur 380-kV-Freileitung hat die Planfeststellungsbehörde fehlerfrei abgewogen.

[181] **aa)** Eine vollständige oder teilweise Erdverkabelung der Uckermarkleitung als technische Alternative zur 380 kV-Freileitung hat die Planfeststellungsbehörde auch auf der Grundlage einer Abwägungsentscheidung ausgeschieden, in der sie vergleichend auf Gesichtspunkte der Versorgungssicherheit, der Störanfälligkeit, der technischen Belastbarkeit, der Reparaturmöglichkeiten, der Haltbarkeitsdauer, der Kosten und des Natur- und Landschaftsschutzes eingeht und auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis kommt, dass die Nachteile der Erdverkabelung in der Gesamtschau überwogen; der Verzicht auf Erdverkabelung entspreche auch dem Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung. [...].

[183] **bb)** Zu weiteren technischen Alternativen wie der Verwendung von Hochtemperaturleiterseilen an bestehenden 220 kV-Freileitungen oder Leiterseilmonitoring hat die Planfeststellungsbehörde die Auffassung vertreten, dass diese technischen Verfahren nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12 – BVerwGE 147, 184) nicht dem Stand der Technik entsprächen und deshalb nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG auch nicht planfeststellungsfähig seien bzw. jedenfalls nicht uneingeschränkt zum Einsatz kommen könnten. Sie hat aber auch hier – selbständig tragend – eine Abwägungsentscheidung getroffen und ausgeführt, dass sich diese technischen Alternativen unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrags nicht als die eindeutig vorzugswürdige, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere technische Alternative darstellten. Die rechtliche Tragfähigkeit dieser Abwägungsentscheidung haben die Kl. nicht substantiiert in Frage gestellt.

[184] **2.** Zu Unrecht rügen die Kl., dass die Planfeststellungsbehörde den in § 50 BImSchG normierten immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz nicht hinreichend beachtet habe.

[185] **a)** Der Vortrag der Kl. zu den Lärmimmissionen ist unsubstantiiert. [...].

[187] **b)** Der auf Immissionen durch elektromagnetische Felder bezogene Einwand der Kl., dass der vom LUGV im Anschluss an die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) geforderte Mindestabstand von 20 m nach den eigenen Angaben der Planfeststellungsbehörde nicht eingehalten sei, weil der ge-

ringste Abstand zu einem Gebäude in einer Kleingartenanlage in Eberswalde 19 m betrage, geht fehl. Denn eine Unterschreitung des 20 m-Abstandes bedeutet noch nicht, dass die Schwelle für schädliche Umwelteinwirkungen überschritten wäre, sondern lediglich, dass der Einwirkungsbereich der Anlage berührt ist. Hinzu kommt, dass das Abstandskriterium der LAI-Hinweise nur für Wohnnutzung gilt; Gebäude in einer Kleingartenanlage dienen nicht der Wohnnutzung, sondern der Freizeitnutzung. [...].

Anmerkung zu BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14 – Stromtrasse Uckermark muss in die Reparaturschleife

(Offenlagebekanntmachung mit Blessuren noch einmal davongekommen). Auch erstinstanzliche Entscheidungen des BVerwG gehen nicht selten weit über die Beurteilung des Einzelfalls hinaus und haben grundsätzliche Bedeutung. Von einem solchen Fall ist hier zu berichten. Nach den Urteilen des EuGH zu Altrip und zum Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland war ungeklärt, ob und in welchem Umfang die bisherige Kausalitätsrechtsprechung des BVerwG hinsichtlich der Bedeutung von Verfahrensfehlern noch aufrecht erhalten werden konnte. Speziell die Bekanntmachung zur Offenlage der Planunterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung war seit dem Paukenschlag des BVerwG (Urt. v. 18.07.2013 – 4 CN 3.12 – BVerwGE 147, 206 = DVBl 2013, 1321 – *Schmidt-Eichstaedt* BauR 2014, 48 – *Stüer/Stüer* DVBl 2013, 1324 = *Seifert* Grundeigentum 2014, 363, *Gatz*, jurisPR-BVerwG 20/2013 Anm. 4, *Kuchler*, jurisPR-UmwR 3/2013 Anm. 1, *Uechtritz* NVwZ 2014, 1355, *Thomas Schröer* NVwZ 2014, 497, *Schink* UPR 2014, 3 – Auslegungsbekanntmachung § 3 II 2 BauGB) ins Zweifelhafte geraten. Denn dort hatte der 4. Senat verlangt, dass die Bekanntmachung zur Offenlage eines Bauleitplans Angaben darüber enthalten muss, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ist die Bekanntmachung in ihren wesentlichen Teilen fehlerhaft, gibt es kein Pardon. Der Bauleitplan ist wegen eines Verfahrensfehlers unwirksam (§ 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Allerdings wird dieser Verfahrensfehler nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres vom Gericht erkannt oder gerügt worden ist. Es stand wohl etwas auf der Kippe, ob diese strengen, aus der Århus-Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligung abgeleiteten Anforderungen an die Bekanntmachung nicht auch für die Bekanntmachung der Offenlage im Planfeststellungsverfahren gelten könnten mit der Folge, dass die einer UVP-Pflicht unterfallenden Vorhaben des Fachplanungsrechts an vergleichbaren Anforderungen scheitern könnten. Das wäre besonders fatal gewesen, weil das Planfeststellungsrecht anders als das Recht der Bauleitplanung Unbeachtlichkeitsregelungen wie in § 215 Abs. 1 BauGB nicht enthält.

(Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung des europäischen Gebietsschutzes bleiben hoch). Die zweite juristische Baustelle tat sich im Europäischen Gebietsschutz auf. Hier war bereits durch das Urteil zur Halle-Westumfahrung (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 20.05 – BVerwGE 128, 1 = DVBl 2007, 706; Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299 = DVBl 2008, 1199 – *Lichtenauer Hochland II*; vgl. auch die Herzmuschel-Fischerei-Entscheidung des EuGH Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02 – Slg. 2004, I-7405)

ein Feld markiert, das sich nicht nur für den außenstehenden Beobachter der Szene als in hohem Maße vermint darstellt. Nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer kann man da auf das sprichwörtliche Glatteis geraten und eine vorzeigbare Bauchlandung auf das juristische Parkett legen.

Vor allem einige Entscheidungen des EuGH haben hier das Begreifen geweckt: *Delena Wells* (EuGH, Urt. v. 07.01.2004 – C-201/02 – DVBl 2004, 370), *Janicek* (Urt. v. 25.07.2008 – C-237/07 – Slg. 2008, I-6221), *Trianel* (Urt. v. 12.05.2011 – C-115/09 – DVBl 2011, 757), *Altrip* (Urt. v. 07.11.2013 – C-72/12 – DVBl 2013, 1597 m. Anm. *Stüer/Stüer*, DVBl 2013, 1601), die slowakischen (08.03.2011 – C-240/09 – – Slf2011, I-1255 m. Anm. *Berkemann*, DVBl 2011, 1253) und kantabrischen Braunbären (Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09 – Kommission/Spanien – *Alto Sil*) und das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland (Urt. v. 15.10.2015 – C-137/14 – DVBl 2015, 1514 m. Anm. *Stüer/Buchsteiner*, 1518, *Berkemann*, DVBl 2016, 205) sind hierfür die Stichworte aus den EuGH-Entscheidungsregistern. Auch das EuGH-Urteil im Vorlageverfahren zur Weservertiefung (Urt. v. 01.07.2015 – C-462/13 – DVBl 2015, 1044 m. Anm. *Durner* und *Stüer*) oder sogar mit einer offenbar bis zur Projektfertigstellung nicht enden wollenden Zeitperspektive im Urteil zur Waldschlösschenbrücke (Urt. v. 14.01.2016 – C-399/14 – DVBl 2016, 566 m. Anm. *Stüer/Stüer* 571, sich bereits andeutend in EuGH, Urt. v. 14.01.2010 – C 226/08 – DVBl 2010, 242 – *Papenburg* m. Anm. *Stüer* DVBl 2010, 245) ausgelegt hat, sind dafür nur einige von zahlreichen Beispielen (*Stüer*, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Aufl. 2015, Rdnr. 3193; *Stüer/Probstfeld*, 2. Aufl. 2016, Rdnr. 652).

(Bekanntmachungsfehler relativieren sich). Die Offenlagebekanntmachung muss die Öffentlichkeit u. a. über die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens und darüber unterrichten, welche Unterlagen nach § 6 UVPG zur Einsicht ausgelegt werden (§ 9 Abs. 1a Nr. 2, 6 UVPG). Die Anforderungen sind nicht ganz identisch mit denen in § 3 Abs. 2 BauGB, obwohl sie nach der Århus-Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL einheitliche völkerrechtliche und europarechtliche Wurzeln haben. Der 4. Senat hat in Fortentwicklung seiner Rechtsprechung zur Bauleitplanung auch für das Fachplanungsrecht daraus Anforderungen abgeleitet, denen die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung für die Uckermark-Stromtrasse nicht genügte. Allerdings hat das BVerwG den Fehler als unbeachtlich angesehen, wenn er sich (nachweisbar) nicht kausal auf das Ergebnis ausgewirkt hat.

Der 4. Senat setzt dabei seine bisherigen Erkenntnisse fort (Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4.94 – BVerwGE 98, 339 = DVBl 1995, 1012 = UPR 1995, 391 = NuR 1995, 537 – B 16 *Bernhardswald*; Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95 – BVerwGE 100, 238 = DVBl 1996, 677 – *Eifelautobahn A 60*; Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 19.94 – BVerwGE 100, 370 = DVBl 1996, 907 m. Anm. *Stüer*, DVBl 2013, 1324 – *Eschenrieder Spange*; Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 26.94 – BVerwGE 100, 388 = DVBl 1996, 914 – *Autobahnring München-West – Allach*; Urt. v. 28.10.1998 – 11 A 3.98 – BVerwGE 107, 350 = NVwZ 1999, 539 = DVBl 1999, 861 m. Anm. *Stüer*, DVBl 2012, 1104 – *Nienbergen-Wieren*; Urt. v. 31.07.2012 – 4 A 7001.11 u.a. – BVerwGE 144, 44 – DVBl 2012, 309 – *Flugroutenplanung BBI*). Dabei kann das Gericht zugleich an das vom BVerfG

(Beschl. v. 16.12.2015 – 1 BvR 685/122 – DVBl 2016, 307, m. Anm. *Stüer*, 311) im Ergebnis bestätigte Urteil zur Weiserquerung des 9. Senats (BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23.11 – BVerwGE 141, 171 = DVBl 2012, 443 m. Anm. *Stüer/Bergt*, 449) anknüpfen und befindet sich zugleich in guter Gesellschaft mit dem 7. Senat (Urt. v. 21.11.2013 – 7 A 28.12, 7 A 28.12 (7 A 22.12) – DVBl 2014, 520, m. Anm. *Eva-Maria Stüer* DVBl 2014, 525, *Vallendar* UPR 2014, 241 – Oldenburg; *Stüer/Probstfeld*, 2. Aufl. 2016, Rdnr. 1179).

Zugleich ziehen die nationalen Gerichte hierdurch mit dem EuGH gleich, der in der Grundsatzentscheidung in dem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland (EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C-137/14 – DVBl 2015, 1514 m. Anm. *Stüer*, 1518) ähnliche Kausalitätserwägungen zugelassen hatte. Nur darf dem Planbetroffenen nicht die Darlegungs- und Beweislast für die mangelnde Kausalität des Verfahrensfehlers zugeschoben werden, hatten die Richter am Luxemburger Kirchberg die Grenze für Vorhabenträger und Behörden bei UVP-pflichtigen Vorhaben markiert.

Inzwischen hat dies auch der 9. Senat im Urteil zur Elbquerung (Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 7–11, 14.15 – A 20) bestätigt. Das Thema dürfte daher im Regelfall vom Tisch sein, wenn nicht das Gericht selbst einen zusätzlichen Erörterungsbedarf sieht, der von den Beteiligten nicht in das Planfeststellungsverfahren eingebracht worden ist. Die Daumenschrauben hinsichtlich des Nachweises der fehlenden Kausalität sind zwar bereits durch das EuGH-Urt. v. 15.10.2015 um eine halbe Drehung angezogen worden (*Stüer/Buchsteiner*, DVBl 2015, 1518). Abgesehen von einem wohl etwas stärkeren Begründungsaufwand wird sich aber wohl nicht sehr viel gegenüber der bisherigen Gerichtspraxis ändern. Bereits die 2. Novelle zum UmwRG mit einer stärkeren Konturierung von absoluten und relativen Verfahrensfehlern in § 4 UVPG hatte hier schon einige Schützenhilfe geleistet.

(Erneute Beteiligung grundsätzlich nur bei Planänderungen). Nicht alle Unterlagen müssen Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung sein. Dies gilt vor allem für im Laufe des Verfahrens erstellte Gutachten oder Fachbeiträge, die nicht zu einer Änderung der Betroffenheiten führen. Nur soweit die Planung mit der Folge geändert wird, dass sich erstmals oder stärker als bisher Betroffenheiten für den Aufgabenbereich von Behörden, einer Vereinigung oder Belange Dritter ergeben, muss eine Beteiligung der davon Betroffenen erfolgen (§ 73 Abs. 8 VwVfG). Bleibt die bereits offen gelegte Planung unverändert, ist im Falle ergänzender Unterlagen eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich (zu den anzulegenden Maßstäben (BVerwG, Urt. v. 05.12.1986 – 4 C 13.85 – BVerwGE 75, 214 = DVBl 1987, 573 – Erdinger Moos). Das entlastet das Planungsgeschehen und trägt zur Verfahrensstraffung bei. Auch § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG verpflichtet nicht zu einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, wenn der Träger des Vorhabens die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens ändert, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Auch ein Artenschutzbeitrag kann so ohne erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nachgebessert werden, wenn sich nicht andere Auswirkungen für die betroffene Öffentlichkeit ergeben (zu den Anforderungen an die Ermittlung von »Allerweltsarten« und »Gildenbildungen« BVerwG, Beschl. v. 28.11.2013 – 9 B 14.13 – DVBl

2014, 237 – B 474n Ortsumgehung Datteln; vorhergehend OVG NRW, Urt. v. 18.01.2013 – 11 D 70/09.AK – DVBl 2013, 374).

(Europarechtliche Vorgaben). Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist allerdings geboten, wenn eine Verträglichkeits- oder Abweichungsprüfung zum europäischen Gebietsschutz erstmals oder in wesentlich geänderter Form erforderlich wird (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL). Dasselbe gilt auch für die Prüfung der Einhaltung des Verschlechterungsverbot oder Verbesserungsgebotes nach Maßgabe der WRRL. Soll etwa durch ein im Nachhinein erstelltes ergänzendes Fachgutachten den europarechtlich vorgeschriebenen Anforderungen genügt werden, muss eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden, wenn die Untersuchungen in Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe wesentlich über die bisherigen Untersuchungen hinausgeht und überdies zu einer Änderung des Planfeststellungsbeschlusses führt (BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 7–11, 14.15 – A 20 Elbquerung).

(Prokuratorische Stellung der Verbände). Allerdings wirkt sich ein solcher Fehler nur auf die Klagen von Umweltverbänden aus (zu deren Rechtsschutzmöglichkeiten BVerwG, Urt. v. 05.09.2013 – 7 C 36.11 – BVerwGE 147, 312); im Verhältnis zu privat Betroffenen und den Gemeinden sieht dies das BVerwG nicht als durchgreifenden Fehler an, der nach § 113 Abs. 1 VwGO zur Erklärung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses führt. Stellt das BVerwG im Übrigen keine Fehler fest, ist der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig und damit einem weiteren Streit entzogen (BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 7–11, 14.15 – A 20 Elbquerung). Die Behörde kann den Fehler heilen, indem sie ein ergänzendes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Neue Klagemöglichkeiten werden allerdings nur für diejenigen begründet, die erstmalig oder stärker in ihren Belangen betroffen werden (§ 73 Abs. 8 VwVfG). Erneute Klagen gegen die ergänzende Planfeststellung sind abgesehen von den Verbandsklagerechten im Übrigen nicht möglich. Man kann dies durchaus als Reaktion des BVerwG auf den (zumindest teilweisen) Wegfall der Präklusionsregelungen durch das EuGH-Urteil im Vertragsverletzungsverfahren (DVBl 2015, 1514) verstehen. Die Schraube der Begrenztheit der Klagemöglichkeiten auf die eigenen Rechte wird sozusagen als gewisser Ausgleich wohl wieder etwas stärker angezogen. Eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung ist die eine Seite, die Klagemöglichkeiten der Öffentlichkeit in der Begrenztheit auf die eigenen Rechte eine andere Seite der Medaille.

(Europäischer Gebiets- und Artenschutz). Gravierender bleiben nach wie vor Fehleinschätzungen in der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes auf ein Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung. Nach wie vor ist damit in Fortsetzung des Urteils zur Halle-Westumfahrung (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 20.05 – BVerwGE 128, 1 = DVBl 2007, 706) nicht zu spaßen. Vergleichbare Konturen haben sich inzwischen auch im Artenschutz abgezeichnet (BVerwG, Urt. v. 11.01.2001 – 4 C 6.00 – BVerwGE 112, 321 = ZfBR 2001, 271 – Magdeburger Polizeipräsidium; Beschl. v. 12.04.2005 – 9 VR 41.04 – DVBl 2005, 916 – Ortsumgehung Grimma; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116 = DVBl 2006, 1373 – Schönefeld BBI; Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05 – BVerwGE 126, 166 = DVBl 2006, 1309 – Ortsumgehung Stralsund).

Wenn das Prüfungssystem der Verträglichkeits- und (nachgeschalteten) Abweichungsprüfung ordnungsgemäß abgearbeitet wird, müssen sich die strengen europarechtlichen Vorgaben nicht zu einem Schreckgespenst entwickeln. Wer aber die Reise ohne eine vorsorgliche Abweichungsprüfung antritt, der kann aus luftiger Höhe recht schnell stumpf in den Boden gehen, wie die Flieger sagen. Da mag es dann noch als unerwarteter Glücksfall gelten, wenn die Rechtsprechung eine zweite Chance durch ein ergänzendes Reparaturverfahren anbietet – eigentlich keine Selbstverständlichkeit, die das BVerwG etwa in der Bauleitplanung nicht immer in gleicher Weise bereithält (BVerwG, Urt. v. 27.03.2014 – 4 CN 3.13 – BVerwGE 149, 229 = DVBl 2014, 983, *Stüer* DVBl 2014, 987 = NVwZ 2014, 1022, *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 15/2014 Anm. 4, *Spieler*, jurisPR-UmwR 9/2014 Anm. 3, *Krappel* NVwZ 2014, 1027 – Bensorsiel). Da kann es auch schon einmal vorkommen, dass bei einem Regelverstoß gegen die Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes das Rennen nach der bekannten Monopoly-Aufforderung (»gehe zurück auf los«) wieder ganz von vorne Starten muss (*Stüer*, Der Bebauungsplan, 5. Aufl. 2015, Rdnr. 71).

(Wie geht es weiter)? Das Urteil zur Uckermark-Stromtrasse ist gewiss verdienstvoll, wenn es die Fehler bei der Offenlagebekanntmachung auf ihren relevanten Kern begrenzt und nicht zu absoluten Fehlern hochstilisiert, die an der Realität der Planfeststellungsverfahren vorbeigeht. Es ist ebenso verdienstvoll, wenn es die Anforderungen an den europäischen Gebietsschutz im Anschluss an das Urteil zur Halle-Westumfahrung nochmals zusammenfasst. Noch nicht ganz absehbar ist allerdings, welche Auswirkungen das Urteil auf die Planung der Uckermark-Stromtrasse hat. Wegen der bestehenden Unsicherheiten bei der Verträglichkeitsprüfung wird es in der zweiten Runde eines Planreparaturverfahrens voraussichtlich auf eine (vorsorgliche) Abweichungsprüfung hinauslaufen. Das ist natürlich kein Beinbruch und dient einer zusätzlichen Absicherung der Planungsentscheidung. Vorhabenträger und Planfeststeller, die so verfahren, sind vor dem BVerwG wohl noch immer auf vergleichsweise großes Verständnis gestoßen. Das gilt auch für den EuGH (Urteil vom 04.05.2016 – C-346/14 – Kommission gegen Republik Österreich – Wasserkraftwerk am Fluss Schwarze Sulm). Die Förderung erneuerbarer Energiequellen ist für die Union von hoher Priorität und u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung sowie zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beiträgt und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann (Urteil vom 26.09.2013 – C-195/12 – EU:C:2013:598, Rn. 56 – IBV & Cie).

(Uckermark-Trasse ist nicht gescheitert). Dabei ist eines klar: Die Uckermark-Stromtrasse ist vom Gesetzgeber im Bedarfsplan ausgewiesen, hat eine hohe Priorität und eine entsprechende Planrechtfertigung. Gründe, diese gesetzgeberische Entscheidung in Frage zu stellen, hat das BVerwG nicht gesehen. Auch eindeutig vorzugswürdige Alternativen hat das BVerwG nach eingehender Prüfung nicht herausgefunden. Nun sind allerdings die genauen Auswirkungen der Strom-

trasse im Hinblick auf den europäischen Gebietsschutz noch nicht abschließend geklärt. Das setzt entsprechende fachliche Untersuchungen voraus.

Ein endgültiges Aus der Stromtrasse bedeutet das alles nicht. Nur muss eben in einer Reparaturschleife hinsichtlich des europäischen Gebietsschutzes kräftig nachgebessert werden. Und wieder einmal bestätigt sich die Erkenntnis: Wer nicht nach Art einer schwäbischen Hausfrau nach dem Grundsatz verfährt: »Doppelt genäht, hält besser«, sondern ohne Abweichungsprüfung auf die Verträglichkeit eines Vorhabens setzt, der hat schlechte Karten, wenn er dieselbe nicht überzeugend beweisen kann (*Stüer/Stüer*, DVBl 2013, 1459). Eine doppelte Absicherung nach dem Prinzip »Gürtel und Hosenträger« könnte da doch eher zu empfehlen sein (*Stüer/Probstfeld*, 2. Aufl. 2016, Rdnr. 652).

(Alternativenprüfung). Aber welche Bedeutung hat dies im Gesamtkontext des juristischen Prüfungssystems? Soll nun auch die Alternativenprüfung wegen des im Falle der Abweichungsprüfung tendenziell strengeren Prüfungssystems einer »zumutbaren Alternative« wieder von vorn beginnen? Warum befasst sich das BVerwG dann so ausführlich mit der Alternativenprüfung, wenn alles unter dem speziellen Blickwinkel der Abweichungsprüfung wieder ganz neu und von vorn zu prüfen wäre? Wenn das BVerwG sich in seiner Entscheidung so eingehend mit der Alternativenprüfung beschäftigt und andere Linienführung für die Stromtrasse nicht als vorzugswürdig bezeichnet, dann spricht viel dafür, diese Erkenntnisse des BVerwG auch in ein Reparaturverfahren zu integrieren und auch vor dem Hintergrund der Abweichungsprüfung im Rahmen des europäischen Gebietsschutzes (hierzu: *Stüer/Probstfeld*, 2. Aufl. 2016, Rdnr. 596) zu vergleichbaren Ergebnissen zu kommen.

(Was bleibt)? Dann aber stünde auch in einem Reparaturverfahren letztlich vor allem die Frage an, ob die nicht auszuschließenden nachteiligen Wirkungen der Stromtrasse auf die FFH- und Vogelschutzgebiete durch entsprechende Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen in ihrer Wirkung abgemildert werden können. Vielleicht können ja in der Bauausführung der Stromtrasse noch einige naturschutzrechtliche Trostpflaster auf die Leitungen oder die Masten aufgeklebt werden. Auf diese Blickrichtung könnte sich das allerdings wohl von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung begleitete Reparaturverfahren (dazu Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 7–11, 14.15 – Elbquerung) am Ende fokussieren. Der europäische Gebiets- und Artenschutz hätte dann seinen (verdienten) Tribut erhalten und die Uckermarktrasse wäre dann am Ende doch erfolgreich durch die energiepolitische Zielgerade gegangen. Wenn es so ausginge, dann wären auf allen Seiten vielleicht sogar etwas entspanntere Gesichter zu sehen. Den vielleicht größten Ertrag kann wohl schon jetzt die Rechtswissenschaft und die Praxis für sich verbuchen. Sie haben durch das Urteil über den Einzelfall hinaus durchaus handfeste neue Erkenntnisse für ihre Arbeit mitgenommen, mit denen sie sehr zufrieden sein können.

Rechtsanwalt & Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer und
Rechtsanwältin Dr. Eva-Maria Stüer, Fachanwälte für Ver-
waltungsrecht, (Münster/Osnabrück)

Anmerkung zu BVerwG, Urt. v. 21.01.2015 – 4 A 5.14 – Artenschutz vs. Energiewende

I. Hintergrund des Urteils

Der naturschutzrechtliche Gebiets- und Artenschutz birgt für komplexe Infrastrukturvorhaben häufig große Herausforderungen. Insbesondere das unionsrechtliche Artenschutzrecht der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) sowie der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG i.d.F. der RL 2009/147/EG) beinhaltet strenge materiell-rechtliche Vorgaben für Planungsvorhaben. Als besonders konfliktträchtig erweisen sich zunehmend die Vorhaben der Energiewende, denn hier treffen einerseits der mit Hochdruck vorangetriebene Umstieg auf klimafreundliche regenerative Energien in Form des Netzausbaus bzw. der Windenergienutzung und andererseits die Belange des Arten- und Naturschutzes besonders virulent aufeinander (aus dem Schrifttum dazu bspw.: *Attenhorn*, NuR 2013, 153 ff.; *Schifferdecker*, NuR 2014, 692 ff.; *Schlacke*, NVwZ 2015, 626, 630 ff.). Gerade der Netzausbau entwickelt sich daher immer mehr zu einem konfliktbeladenen »Trassenkampf« (*Balser*, SZ v. 23.02.2013, 23; *Kment*, NVwZ 2015, 616, 617), bei dem sich ein erheblicher Widerstand von Bürgern und Umweltverbänden gegen die befürchteten »Monstertrassen« entlädt (dazu *Balser*, SZ v. 02.03.2015, 17). Das BVerwG musste nun erstinstanzlich u.a. über artenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der geplanten 380-kV-Freileitung Bertikow-Pasewalk entscheiden. Das Urteil enthält neben der Präzisierung naturschutzrechtlicher Planungsvorgaben vor allem grundlegende Aussagen zu den Fehlerfolgen einer mangelhaften Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dabei setzt sich BVerwG auch erstmals mit dem novellierten § 4 UmwRG n.F. auseinander (geändert durch das »Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des EuGH v. 07.11.2013 in der Rechtssache C-72/12« v. 20.11.2015 – BGBl. I, 2069).

II. Gegenstand der Entscheidung des BVerwG

Gegenstand des Rechtsstreits waren die Klagen einer anerkannten Naturschutzvereinigung sowie zweier in Anspruch genomener Grundstückseigentümer gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der sog. Uckermarkleitung mit einer beabsichtigten Länge von ca. 115 km. Nach dem Planfeststellungsbeschluss sollte die Leitungstrasse unter anderem ein Vogelschutzgebiet sowie ein Biosphärenreservat mit darin gelegenen Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet durchqueren und zudem zwischen zwei Teilräumen eines Vogelschutzgebiets verlaufen. Die Kl. begehrt vor dem BVerwG die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses mit der Begründung, dass nicht nur die durchgeführte UVP Mängel aufweise, sondern zugleich gegen zwingende naturschutzrechtliche Vorgaben verstoßen worden sei. Darüber hinaus leide die Planungsentscheidung an Abwägungsmängeln.

III. Verfahrensfehler bei der UVP und ihre Folgen – »Neues zur Kausalitätsrechtsprechung«

1. Das BVerwG setzt sich bei der Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit intensiv mit Bekanntmachungsfehlern zu Beginn des UVP-rechtlichen Beteiligungsverfahrens auseinander und kommt zutreffend zu dem Ergebnis, dass hier die Bekanntmachung nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1a UVPG entsprach und insoweit ein Verfahrensfehler vorliegt.

Die Vorschrift über die Bekanntmachung sowie deren Inhalt findet ihre Grundlage in der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL, der UVP-RL sowie der Aarhus-Konvention und soll die rechtzeitige und umfassende Information der Öffentlichkeit gewährleisten und deren Beteiligung ermöglichen (vgl. *Hofmann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, § 9 UVPG Rdnr. 41). Der Bekanntmachungstext hatte hier allerdings lediglich den Hinweis enthalten, dass der »Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltwirkungen) ... öffentlich« ausliege. Darin ist mit dem BVerwG einerseits ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1a Nr. 2 UVPG zu sehen, da dieser die Pflicht statuiert, die Öffentlichkeit ausdrücklich über die Feststellung der UVP-Pflicht zu unterrichten. Auch ein bloßer Hinweis auf die gesetzliche Regelung des § 9 Abs. 3 UVPG reicht dafür nicht aus. Zudem moniert der Senat einen Verstoß gegen § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG, die Pflicht zur Unterrichtung über die ausgelegten Unterlagen: Allerdings verweist das BVerwG hier nur auf die strittige Frage hinsichtlich des notwendigen Umfangs der Auslegungsbekanntmachung, verzichtet jedoch darauf, selbst Stellung dazu zu beziehen. Stattdessen stellen die Richter darauf ab, dass selbst, wenn man mit der großzügigsten Auslegungsvariante lediglich einen aussagekräftigen Überblick über die Unterlagen verlange, auch diese Anforderungen durch die Bekanntmachung hier nicht erfüllt worden seien.

2. Von grundlegender Bedeutung sind die Aussagen des Senats zu den Folgen dieser mangelhaften Bekanntmachung. Der 4. Senat des BVerwG beschäftigt sich nämlich eingehend mit der Kausalitätsrechtsprechung bei Verfahrensfehlern sowie der novellierten Fehlerfolgenregelung des § 4 UmwRG n.F. (Rdnr. 37ff.):

Die Maßstäbe der Altrip-Entscheidung des EuGH

Die Ausführungen des BVerwG sind dabei insbesondere vor dem Hintergrund des EUGH-Urteils vom 07.11.2013 (EuGH, Urt. v. 07.11.2013 – C 72/12 (Altrip) = DVBl 2013, 1597 ff. m. Anm. *Strier*, 1601 ff.) zu betrachten, das wegweisend zu den Folgen von Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der UVP Stellung bezogen hatte. Der EuGH hat in dieser Entscheidung grundsätzlich dem nationalen Gesetzgeber die Entscheidungsmacht eingeräumt, eine Regelung zu treffen, nach der keine Rechtsverletzung vorliegt, wenn der Verfahrensfehler für die Entscheidung nicht kausal war. Allerdings haben die Luxemburger Richter zwei grundlegende Voraussetzungen für die Kausalitätsverneinung aufgestellt: Zum einen darf demr Kl. in keinem Fall die Beweislast tragen. Zum anderen muss gerade die Schwere des jeweiligen Fehlers im Einzelfall berücksichtigt werden (EuGH, Rdnr. 54). Diese Anforderungen an die Kausalitätsrechtsprechung hat der EuGH zuletzt noch einmal bestätigt (EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C 137/14 = DVBl 2015, 1514 m. Anm. *Strier/Buchsteiner*, 1518 ff.).

Der novellierte § 4 UmwRG

In der Folge dieses Urteils hat der Bundesgesetzgeber mittlerweile eine Novellierung des § 4 UmwRG vorgenommen. Die Norm soll nunmehr noch klarer zwischen sog. absoluten (Abs. 1) und sog. relativen Verfahrensfehlern (Abs. 1a) differenzieren (BT-Drucks. 18/5927, 7). Im Fall relativer Verfahrensfehler kommt gem. § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG n.F. nach wie vor die Regelung des § 46 VwVfG zur Anwendung, wobei nun allerdings nach

Satz 2 im Fall eines non-liquet ausdrücklich eine Kausalitätsvermutung zugunsten des Kl. greift (BT-Drucks. 18/5927, 10).

Obleich § 4 Abs. 1a UmwRG n.F. erst nach der Rechtshängigkeit des Verfahrens in Kraft getreten ist, stützt sich das BVerwG im vorliegenden Fall gleichwohl auf die Norm (Rdnr. 45 ff.). Das BVerwG verweist – pragmatisch orientiert – darauf, dass die Novellierung keine nachträgliche Beschränkung der Erfolgsaussichten darstelle, da den europäischen Anforderungen auch bereits durch eine inhaltsgleiche richtlinienkonforme Auslegung hätte Rechnung getragen werden müssen und sich die Rechtslage durch die neue Norm insoweit auch nicht verschärft habe (Rdnr. 46). Obschon die Möglichkeit einer derartigen richtlinienkonformen Auslegung richterlich nicht geklärt ist, ist dem BVerwG im konkreten Fall beizupflichten. Zur Lösung des konkreten Falls wendet das BVerwG nicht § 4 UmwRG, sondern vielmehr § 46 VwVfG an, der jedoch keiner Novellierung unterzogen worden ist. § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG n.F. enthält nämlich lediglich den klarstellenden Hinweis, dass die allg. Regelung des § 46 VwVfG auch anwendbar bleibt. Auch nach der bei Erhebung der Klage geltenden Fassung des UmwRG, die diesen Hinweis nicht enthielt, wäre jedoch § 46 VwVfG einschlägig gewesen. Aufgrund der Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung hätte das BVerwG die Maßgaben des Altrip-Urteils und damit die nun in § 4 Abs. 1a Satz 2 UmwRG n.F. enthaltene Beweislastregelung bei der Auslegung des § 46 VwVfG berücksichtigen müssen (zur Möglichkeit richtlinienkonformer Auslegung m.w.N. *Ekart*, NVwZ 2014, 393, 394). Insoweit hat sich die Rechtslage tatsächlich nicht geändert.

BVerfG – Bremer Weserquerung

Allerdings muss im Kontext der Kausalität von Verfahrensfehlern zugleich auch der Beschluss des BVerfG zur Bremer Weserquerung (BVerfG, Beschl. v. 16.12.2015 – 1 BvR 685/12, DVBl 2016, 307 ff. mit. Anm. *Stüer*, 311 ff.) beachtet werden. Darin hat das BVerfG die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Annahme der Unbeachtlichkeit eines Abwägungsfehlers präzisiert. Das BVerfG hat dabei klargestellt, dass die Einordnung von Verfahrensfehlern als unbeachtliche Mängel verfassungsrechtlich dann nicht mehr hinnehmbar ist, wenn die Ergebniskausalität des Fehlers nur dadurch verneint werden kann, dass das Gericht eine eigene hypothetische Entscheidung an die Stelle der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde setzt. Verfahrensfehler können daher nur noch dann für unbeachtlich erklärt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür nachweisbar sind, dass die Planfeststellungsbehörde trotz des Fehlers die gleiche Entscheidung getroffen hätte. Es genügt somit in der Regel nicht, »wenn sich aus den Akten oder sonstigen Erkenntnisse des Gerichts lediglich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Planfeststellungsbehörde bei Vermeidung des Mangels eine andere Entscheidung getroffen hätte« (BVerfG, Rdnr. 23). Diese verfassungsgerichtlich entwickelten Maßstäbe an die verwaltungsgerichtliche Kausalitätsrechtsprechung, mit denen das BVerfG faktisch den gleichen wunden Punkt getroffen hat wie schon der EuGH, mussten auch hier berücksichtigt werden.

Die Kausalitätsrechtsprechung des BVerwG im konkreten Fall

Das BVerwG begründet die Unbeachtlichkeit hier mit dem Argument, dass sich den vorliegenden Akten entnehmen

lasse, dass auch ohne den Bekanntmachungsfehler keine weiteren Gesichtspunkte mehr eingebracht worden wären. Dabei fällt auf, dass das BVerwG weiterhin recht großzügig verfährt. Es wandelt auf bereits eingeschlagenen Pfaden und setzt in der Tendenz die bisherige Kausalitätsrechtsprechung fort (ebenso *Stüer*, DVBl 2016, 313; *Stüer/Stüer*, DVBl 2016, 795). Ob sich somit an der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG nach *Altrip und Weserquerung* groß etwas geändert hat, bleibt daher abzuwarten. Einige wenige der Ausführungen lesen sich allerdings durchaus wie hypothetische Erwägungen. So bspw. die Aussage, »dass nicht damit zu rechnen ist, dass einzelne Belange anderer, nicht aktiv gewordener Betroffener unberücksichtigt geblieben sein könnten« (Rdnr. 50). Wie sich dies aus den konkreten Unterlagen ergeben soll, wird nicht ganz klar. Den Gerichten ist zu raten, bei der Anwendung der Fehlerfolgenregelung noch deutlicher auf Anhaltspunkte in den konkreten Unterlagen abzustellen (so bspw. VGH München, Urt. v. 09.12.2015 – 22 A 15.40025 – BeckRS 2016, 41738), denn *Altrip und Weserquerung* fordern gerade, dass tatsächlich den Akten konkret zu entnehmen ist, dass die Verwaltung genau die gleiche Entscheidung getroffen hätte. Hinsichtlich der fehlenden Kausalität ist dem BVerwG im Ergebnis jedoch wohl beizupflichten: Es ist kaum ersichtlich, dass die Bekanntmachung hier die Öffentlichkeit an ihrer Teilhabe gehindert hat (zu einem ähnl. gelagerten Fall OVG Münster, Urt. v. 15.05.2015 – 11 D 12/12.AK – BeckRS 2015, 49962). Dafür sprechen insbesondere die umfangreichen Einwendungen der Kl. sowie der vom BVerwG erwähnte öffentliche Widerstand gegen die Uckermarkleitung. Zudem war die Unterrichtung der Öffentlichkeit in ihren wesentlichen Inhalten fehlerfrei. Es lässt sich insgesamt nicht erkennen, dass bei einer minimal erweiterten Bekanntmachung, noch weitere Belange aufgetaucht wären.

Fehler von »ersichtlich lediglich untergeordneter Bedeutung«?

Allerdings überrascht ein wenig die unterschiedene Einordnung der Mängel der Bekanntmachung als Fehler von »ersichtlich lediglich untergeordnete(r) Bedeutung« (Rdnr. 50). In seiner grundlegenden Entscheidung zur Auslegungsbekanntmachung bei Bebauungsplänen (BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 4 CN 3.12 = DVBl 2013, 132 mit. Anm. *Stüer/Stüer*, 1324 ff.) hatte der gleiche Senat für das Bauplanungsrecht dagegen die in § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB enthaltene Pflicht zur schlagwortartigen Charakterisierung der behandelten Umweltthemen in der Bekanntmachung hervorgehoben. Das BVerwG hat es dabei unter dem Blickwinkel der Aarhus-Konvention und deren Ziel, einen verbesserten Zugang zu Umweltinformationen sowie eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen im Umweltbereich zu gewährleisten, für unerlässlich erachtet, dass die Auslegungsbekanntmachung zur Erfüllung ihrer Anstoßfunktion bereits eine erste inhaltliche Einschätzung der behandelten Umweltbelange ermöglicht. Der Senat scheint diese Maßstäbe nun wohl nicht auf § 9 Abs. 1a UVPG übertragen zu wollen (so auch *Stüer/Stüer*, DVBl 2016, 795), teilt seine Gründe dafür jedoch nicht mit. Angesichts der vergleichbaren Zielrichtung beider Normen sowie der gemeinsamen, in Art. 6 Abs. 6 lit. f AK sowie Art. 3 Nr. 4 Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL liegenden Wurzeln (ebenso *Stüer/Stüer*), wäre eine Übertragung der Wertungen bzw. eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Problem naheliegend gewesen, ist aber wohl aus prakt. Gründen ausge-

blieben, da die Richter eine Beeinflussung des Entscheidungsergebnisses nicht erkennen konnten.

IV. Natur- und artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bei Netzausbauvorhaben

Die materiell-rechtlichen Erwägungen des BVerwG sind vor allem für weitere Netzausbauvorhaben sowie den praktischen Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen bei Planungsvorhaben von besonderer Relevanz, da sich der Senat intensiv mit Verstößen gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben auseinandersetzt. So beanstandet er die FFH-Verträglichkeitsprüfung als fehlerhaft. Jedenfalls dann, wenn zwischen den »im Gebiet geschützten Vogelarten starke Unterschiede in ihrer Verhaltensökologie, Habitatnutzung und dem damit einhergehenden Flugverhalten und somit auch im potentiellen Anflugrisiko bestehen« (Rdnr. 83) muss eine artenspezifische Untersuchung der leitungsbedingten Erhöhung des Mortalitätsrisikos erfolgen. Eine pauschale Bestimmung dieses Risikos reicht dagegen nicht aus. Für die Praxis gilt es, diese Vorgaben vor allem bei künftigen Netzausbauvorhaben zu berücksichtigen, die ähnliche artenschutzrechtliche Fragen aufwerfen werden. Die Maßgaben des BVerwG erklären sich insbesondere vor dem Hintergrund der strikten Anforderungen, die das europäische Naturschutzrecht aufstellt: Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfordert eine lückenlose Verträglichkeitsprüfung, die sämtliche Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens berücksichtigt und sich bei der Überprüfung dieser Auswirkungen auf die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse stützt (dazu *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, § 34 BNatSchG Rdnr. 2).

Darüber hinaus kann nach der Entscheidung des BVerwG bei künftigen Netzausbauvorhaben im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung der angeordnete Rückbau einer bestehenden Freileitung, an deren Stelle die neue Höchstspannungsleitung treten soll, nicht vorschnell als schadensmindernde Maßnahme berücksichtigt werden. Angesichts der Tatsache, dass der geplante Rückbau der bestehenden Freileitung nicht das Anflugrisiko an der geplanten neuen Höchstspannungsleitung vermindert, sprechen sich die Richter zutreffend dagegen aus, eine solche Maßnahme als Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahme einzuordnen (Rdnr. 116 f.). Zudem stufen sie den geplanten Rückbau auch nicht als reine Kompensationsmaßnahme ein, lassen im Übrigen jedoch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anrechnung eines Rückbaus als schadensmindernde Maßnahme möglich ist, offen.

Diese Fehler führen allerdings nicht zu einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, sondern das BVerwG stellt nur dessen Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit fest und eröffnet insoweit Raum für ein ergänzendes Verfahren.

V. Zur planerischen Alternativenprüfung

Die Aussagen des Gerichts zum Abwägungsgebot sowie zur «nachvollziehenden planerischen Abwägung» (dazu insb. BVerwG, Urt. v. 09.04.2004 – 9 A 11/3 – NVwZ 2004, 1486, 1491; *Steinberg/Wickell/Müller*, Fachplanung, 4. Aufl. 2012, § 3 Rdnr. 133) der Planfeststellungsbehörden liefern keine Neuigkeiten mehr. Das BVerwG nimmt Bezug auf seine Rechtsprechung zur Abschichtung der Alternativenprüfung durch vorgelagerte Planungsebenen wie etwa das Raumordnungsverfahren, dessen Ergebnis sich die Behörde hier zu Eigen gemacht hat. Eine Doppelprüfung ist zwar nicht erforderlich, allerdings muss die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf vorab nicht geprüfte Alternativen eine eigene Abwägung vornehmen. Im konkreten Fall verfährt das Gericht allerdings sehr großzügig zugunsten der Behörde. Obgleich sich eine derartige Abwägungsentscheidung und insbesondere die Auswahlkriterien der Behörde den Unterlagen scheinbar nur schwer entnehmen lassen, nimmt das BVerwG eine sehr wohlwollende und behördenfreundliche Zusammenschau aller Stellungnahmen und Ausführungen der Behörde vor und kommt zu schließlich dem Ergebnis, dass sich die Behörde nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt, sondern eigenständig abgewogen habe. Vorzugswürdige Alternativen sollen daher nicht ersichtlich sein.

VI. Wie steht es nun um die Uckermarkleitung?

Das BVerwG hat der Uckermarkleitung nicht gänzlich die Luft aus den Segeln genommen, sondern lediglich den Bau der Stromtrasse vertagt, solange nicht die Fehler in einem ergänzenden Verfahren behoben worden sind. Für dieses Verfahren ist zugleich zu berücksichtigen, dass das BVerwG die bereits durchgeführte Alternativenprüfung für ordnungsgemäß und frei von Abwägungsmängeln erklärt hat. Gerade dies könnte dafür sprechen, dass das BVerwG die Uckermarkleitung doch noch für verwirklicht erachtet. Selbst wenn die nachzuholende Verträglichkeitsprüfung allerdings zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die Uckermarkleitung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen kann, hat das BVerwG im Urteil noch einen weiteren Weg zur Realisierung des Projekts aufgezeigt. So hat es darauf hingewiesen, dass die Stromtrasse möglicherweise mittels einer Abweichungsentscheidung gem. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden könne. Insgesamt ist daher mit erheblichen Kompensationsmaßnahmen zu rechnen, die wohl auch schon vorsorglich getroffen werden, um das Projekt zu retten.

Wiss. Mit. Lukas Knappe, Bonn